

## Erweiterung des Gebührentarifes zu § 2 der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebS) für E-Ladesäulen

<i>Organisationseinheit:</i> 32.3 Straßenverkehr <i>Zuständigkeit:</i> Stadträtin Susanne McDowell	<i>Datum:</i> 20.11.2023
---	-----------------------------

**Ziele:**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss	12.12.2023	N
Rat der Stadt Celle	14.12.2023	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Neufassung des Gebührentarifs zu § 2 der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS).

**Sachverhalt:**

Mit dem Zweck der Förderung der Elektromobilität befürwortet und unterstützt die Stadt Celle die Entwicklung einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur. Einzelne Ladesäulen konnten insbesondere in der Altstadt bereits realisiert und in Betrieb genommen werden. Nun soll mit einem strukturierten Erlaubnisverfahren die Möglichkeit E-Ladesäulen als Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu errichten und zu betreiben auch für interessierte Dritte eröffnet werden.

In diesem Zuge bedarf es einer gebührenrechtlichen Regelung für diese Sondernutzung. Insofern soll der Gebührentarif um die Nummer 1 c. erweitert werden. Die Verwaltung hält in diesem Fall eine jährliche Gebühr i. H. v. 100,00 € für eine Ladesäule mit zwei Stellplätzen im Bereich der Altstadt bzw. i. H. v. 50,00 € für Bereiche außerhalb der Altstadt für angemessen.

**Anlage/n**

1	Gebührentarif Neufassung 2023
---	-------------------------------

**Gebührentarif zu § 2 der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom **11.10.2023** (NdsGVBl. S. 250), in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch **Gesetzes** vom **29.06.2022** (Nds. GVBl. S. 112), und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom **22.03.2023** (BGBl. 2023 I Nr. 88), hat der **Rat** der Stadt Celle in seiner Sitzung am **14.12.2023** folgende Änderung des Gebührentarifes als Bestandteil der Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

**Art. I**

Der Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung) der Stadt Celle vom **24.03.2020** wird wie folgt geändert:

lfd. Nr. der Sondernutzung	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren					
		bei <b>widerruflichen Dauergenehmigungen</b> einmalig	bei befristet erteilten Genehmigungen				
			jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
€	€	€	€	€	€		
1 a.	Das Aufstellen von Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder aber mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Hinweis: Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung für eine Nutzung im öffentlichen Verkehrsraum					
1 b.	Sämtliche frei auf der Straße aufgestellten Automaten, Auslage- und Schaukästen	Siehe 1 a.					
1 c.	<b>Errichtung und Betrieb von Normladesäulen für Elektromobile</b>  <b>Ladesäule mit zwei Stellplätzen im Bereich der Altstadt</b>  <b>Ladesäule mit zwei Stellplätzen außerhalb der Altstadt</b>		100,00  50,00				
2.	Das Aufstellen von Rufsäulen aller Art, Steuergeräten für private Schranken und ähnlichen Geräten	Siehe 1 a.					
3.	Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, je m²/lfd. m dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche je Woche Dauer.				0,40		15,00



lfd. Nr. der Sondernutzung	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren					
		bei widerruflichen Dauergenehmigungen einmalig	bei befristet erteilten Genehmigungen				
			jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
€	€	€	€	€	€	€	
	<p><u>A-Zone</u> Zöllnerstraße, Poststraße zwischen Zöllnerstr. und Robert-Meyer-Platz und Robert-Meyer-Platz</p> <p><u>B-Zone</u> Markt, Mauernstraße zwischen Poststraße und Piltzergasse, Piltzergasse Großer Plan (Südseite), Westcellertorstraße zwischen Schlossplatz und Großer Plan, Bergstraße vom Robert-Meyer-Platz bis einschließlich Hs.Nr. 18 bzw Nr. 48, Bereich um Village</p> <p><u>C-Zone</u> Innenstadt umgrenzt von einschl. folgenden Straßen: Südwall, Kleiner Plan, Altencellertorstraße, Nordwall, Hehlentorstraße, Kanzleistraße und Schlossplatz; ausgenommen der in der A- und B-Zone zusammengefassten Straßen und Plätze</p> <p><u>D-Zone</u> Alle übrigen Straßen und Plätze im Stadtgebiet</p>	40,00	6,00 bei Neueröffnung				
		36,00	5,50 bei Neueröffnung				
		33,00	5,00 bei Neueröffnung				
		23,00	3,50 bei Neueröffnung				
10.	Das Aufstellen von Schaustellereinrichtungen	siehe Marktgebührensatzung					
11.	Das dauerhafte Aufstellen von Werbereitern und ähnlichen Einrichtungen zu Geschäftszwecken am Ort der Leistung.		80,00				
12.	Das Anbringen von Leuchttransparenten, Schildern, Normaluhren, Markisen, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen im Luftraum über der Straße.						gebührenfrei
13.	Das Aufstellen oder Anbringen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirmen, Fahnenmasten, Straßenmöblierung und dgl.						gebührenfrei
14.	Werbung durch Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts pro Person.					15,00	

lfd. Nr. der Sondernutzung	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren					
		bei widerruflichen Dauergenehmigungen einmalig	bei befristet erteilten Genehmigungen				
			jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
€	€	€	€	€	€	€	
15.	Fahrten mit Fahrzeugen und deren Anhänger, bei denen die Reklame den alleinigen oder den überwiegenden Zweck der Fahrt bildet bzw. das Abstellen solcher Fahrzeuge und deren Anhänger.  Fahrzeug mit Lautsprechern (Werbefahrten)  je Person (Werbegänge)	Nicht genehmigungsfähig				35,00          10,00	
16.	Werbung mit Lautsprechern	Nicht genehmigungsfähig					
17.	Aufstellen von Informationsständen oder -tischen, Plakatständern und sonstigen raumbeanspruchenden Mitteln der Informationsverbreitung.						gebührenfrei
18.	Das Aufstellen allgemeiner Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen, Hotels und Gaststätten, ferner private Wegweiser für Messen, Ausstellungen u. Veranstaltungen sowie private Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden.	Siehe Nr. 25					
19.	Das Abstellen zulassungspflichtiger, aber nicht zugelassener Fahrzeuge oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge einschließlich Anhänger.				25,00		
20.	Das Aufstellen von Fahrradständern.  Das Zuschaustellen von Tieren.	Nicht genehmigungsfähig					gebührenfrei
21.	Das Aufstellen von Werbefahrrädern.		125,00				
22.	Tische, Bänke und Stühle bei Veranstaltungen je m <sup>2</sup>  Stehtisch = 2 m <sup>2</sup> Bierzeltgarnitur = 4 m <sup>2</sup>					1,00	
23.	Pavillons und Zelte je m <sup>2</sup>					0,50	
24.	Das Aufstellen von Toilettenwagen und -containern, jeweils				50,00	10,00	
25.	Sonstige Nutzungen, die nicht unter vorstehende Tarifstellen fallen zwischen					5,50 bis 250,00	

## Art. II

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft, ~~frühestens jedoch am 01.05.2020.~~

Celle, den XX.XX.2023

STADT CELLE

(Dr. Nigge)  
Oberbürgermeister